

Ehrenordnung

Abschnitt	Inhalt	
1	Ehrung von Verbandsmitarbeitern	2
2	Ehrung von Vereinsmitarbeitern	4
3	Richtlinien zur Verleihung von Spielerverdienstnadeln	5
4	Ehrungen der Schiedsrichter	6
5	Bezirkssportwart ehrenhalber / Ehrenkreiswart	6
	Anhang zur Ehrenordnung	7

1..... Ehrungen von Verbandsmitarbeitern

1.1

Der Hessische Tischtennis-Verband kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Tischtennis-Sport Ehrenurkunden, Ehrennadeln, die Ehrenmedaille und die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ehrungen können auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion nach einer Frist von höchstens einem Jahr durchgeführt werden.

1.2

Verliehen werden können:

- die Ehrenurkunde,
- die Ehrennadel in Bronze,
- die Ehrennadel in Silber,
- die Ehrennadel in Gold,
- die Ehrennadel in Gold mit Kranz,
- die Ehrennadel in Gold mit großem Kranz
- die Ehrenmedaille.

Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Ehrenrates. Beschlüsse können nur mit absoluter Mehrheit gefasst werden.

1.3

Verliehen werden kann außerdem:

- die Ehrenmitgliedschaft.

Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Beschlüsse können nur mit absoluter Mehrheit gefasst werden.

1.4

Durch Verleihung von Ehrenurkunden, Ehrennadeln und Ehrenmedaillen können Verbandsangehörige geehrt werden, die durch ihre Tätigkeit in den Verbandsorganen des HTTV oder durch ihre Arbeit in den dem HTTV angeschlossenen Tischtennis-Vereinen oder -Abteilungen besondere Anerkennung gefunden haben.

1.5

Die Ehrenurkunde kann für langjährige Tätigkeit an Mitarbeiter des Verbandes verliehen werden.

1.6

Die Ehrennadel in Bronze kann für langjährige verdienstvolle Tätigkeit an Mitarbeiter des Verbandes verliehen werden. Voraussetzung ist grundsätzlich der Besitz der Ehrenurkunde.

1.7

Die Ehrennadel in Silber kann für langjährige verdienstvolle, hervorragende Tätigkeit an Mitarbeiter der Verbandsorgane des HTTV verliehen werden. Voraussetzung ist grundsätzlich der Besitz der Ehrennadel in Bronze.

1.8

Die Ehrennadel in Gold kann an Mitarbeiter der Verbandsorgane verliehen werden, die sich an verantwortlicher Stelle in langjähriger Tätigkeit herausragende Verdienste um den Hessischen Tischtennis-Verband erworben haben. Voraussetzung ist grundsätzlich der Besitz der Ehrennadel in Silber.

1.9

Die Ehrennadel in Gold mit Kranz kann an Mitarbeiter der Verbandsorgane verliehen werden, die sich an verantwortlicher Stelle in langjähriger Tätigkeit herausragende Verdienste um den Hessischen Tischtennis-Verband erworben haben. Voraussetzung ist grundsätzlich der Besitz der Ehrennadel in Gold.

1.10

Die Ehrennadel in Gold mit großem Kranz kann an Mitarbeiter der Verbandsorgane verliehen werden, die sich an verantwortlicher Stelle in langjähriger Tätigkeit herausragende Verdienste um den Hessischen Tischtennis-Verband erworben haben. Voraussetzung ist grundsätzlich der Besitz der Ehrennadel in Gold mit Kranz.

1.11

Die Ehrenmedaille kann an Mitarbeiter der Verbandsorgane verliehen werden, die sich an verantwortlicher Stelle in langjähriger Tätigkeit herausragende Verdienste um den Hessischen Tischtennis-Verband erworben haben. Voraussetzung ist grundsätzlich der Besitz der Ehrennadel in Gold mit großem Kranz.

1.12

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitarbeiter des Verbandes, die sich besonders hervorragende Verdienste um Entwicklung und Ausbau des HTTV erworben haben, verliehen werden. Voraussetzung für die Ernennung ist, dass der zu Ehrende seit mindestens 10 Jahren Träger der goldenen Ehrennadel ist und 25 Jahre – mit kurzer Unterbrechung – an verantwortlicher Stelle in der Verbandsarbeit tätig gewesen ist. Der Beschluss über die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf innerhalb des Vorstandes und des Ehrenrates einer Dreiviertel-Mehrheit.

1.13

Die Ehrungen erfolgen auf Antrag unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke. Antragsberechtigt sind die Vereine und alle Verbandsmitarbeiter im HTTV.

1.14

Anträge können jederzeit vorgelegt werden. Anträge der Organe des HTTV können direkt an den Vorsitzenden des Ehrenrates gerichtet werden.

1.15

Die Verleihung einer Ehrennadel, der Ehrenmedaille bzw. der Ehrenmitgliedschaft ist durch Verleihungsurkunde zu bestätigen.

1.16

Ehrenmitglieder erhalten Sitz und Stimme beim Verbandstag des HTTV, soweit sie diese nicht bereits durch andere Funktionen haben.

1.17

Der Vorstand kann in Verbindung mit dem Ehrenrat mit absoluter Mehrheit Ehrungen wieder aberkennen, wenn der Besitzer wegen schweren Verstoßes gemäß 6.1 StO bestraft wurde.

1.18

Anträge auf Ehrung von Mitarbeitern, die von übergeordneten Fachverbänden verliehen werden sollen, werden im Bedarfsfall vom Ehrenrat geprüft und bearbeitet. Soweit erforderlich treffen Vorstand und Ehrenrat gemeinsam die Entscheidung über Zustimmung und Förderung einer solchen Maßnahme.

1.19

Anträge auf Ehrung oder Auszeichnung von Mitarbeitern, die dem Tischtennissport übergreifend verliehen werden sollen (z.B. Ehrenbrief des Landes Hessen, Bundesverdienstkreuz, Ehrungen des LSBH, etc.) werden vom Ehrenrat geprüft und bearbeitet. Die Entscheidung über Zustimmung und Förderung einer solchen Maßnahme treffen Vorstand und Ehrenrat gemeinsam.

1.20

Den zeitlichen Rahmen zurückgelegter verdienstvoller Verbandsmitarbeit setzt für die vorgeordnete Ehrung im Einzelnen und gestuft der Anhang zur Ehrenordnung.

2..... Ehrungen von Vereinsmitarbeitern**2.1**

Der Hessische Tischtennis-Verband kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Tischtennis-Sport an Mitarbeiter der Tischtennis-Vereine und -Abteilungen Ehrenurkunden und Ehrennadeln verleihen (siehe Anhang zur Ehrenordnung, Gr.7 und Gr.8).

Ehrungen können nach dem Ausscheiden aus der Funktion innerhalb einer Frist von höchstens einem Jahr durchgeführt werden.

2.2

Die Ehrungen erfolgen auf Antrag unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke. Antragsberechtigt sind die Vereine und die Verwaltungsorgane des Verbandes.

2.3

Anträge können jederzeit vorgelegt werden. Anträge von Vereinen müssen mit einer Stellungnahme des Kreisvorstandes versehen sein und sind an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten.

2.4

Die Verleihung einer Ehrennadel ist durch eine Verleihungsurkunde zu bestätigen.

2.5

Der Vorstand kann in Verbindung mit dem Ehrenrat mit absoluter Mehrheit Ehrungen wieder aberkennen, wenn der Besitzer wegen schweren Verstoßes gemäß 5.2 oder 6 StO bestraft wurde.

2.6

Anträge auf Ehrung oder Auszeichnung von Mitarbeitern, die dem Tischtennissport übergreifend verliehen werden sollen (z.B. Ehrenbrief des Landes Hessen, Bundesverdienstkreuz, Ehrungen des LSBH, etc.) werden vom Ehrenrat geprüft und bearbeitet. Die Entscheidung über Zustimmung und Förderung einer solchen Maßnahme treffen Vorstand und Ehrenrat gemeinsam.

2.7

Den zeitlichen Rahmen zurückgelegter verdienstvoller Verbandsmitarbeit setzt für die vorge-sehene Ehrung im Einzelnen und gestuft der Anhang zur Ehrenordnung.

3..... Verleihung von Spielerverdienstnadeln**3.1**

Der Verband kann an seine Spieler für langjähriges Spielen Spielerverdienstnadeln verleihen.

3.2

Verliehen werden können:

- Spielerverdienstnadel in Bronze für 15jähriges aktives Spielen,
- Spielerverdienstnadel in Silber für 20jähriges aktives Spielen,
- Spielerverdienstnadel in Gold, für 25jähriges aktives Spielen,
- Spielerverdienstnadel in Gold mit den Jahreszahlen 30, 40, 50, 60 oder 70.

3.3

Voraussetzung für die Verleihung ist sportlich faires und menschlich einwandfreies Verhalten der zu ehrenden Person.

3.4

Die Ehrung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Vereine und alle Verbandsmitarbeiter des HTTV.

Anträge sind an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten. Die Höhe der Gebühr legt der Vorstand fest. Die Verleihung von Spielerverdienstnadeln ist durch Verleihungsurkunde zu bestätigen.

4..... Ehrungen von Schiedsrichtern

4.1

Der Verband kann für langjährige Schiedsrichtertätigkeit Schiedsrichterverdienstnadeln verleihen.

4.2

Verliehen werden können:

- Schiedsrichterverdienstnadel in Bronze für 10 Jahre Schiedsrichtertätigkeit,
- Schiedsrichterverdienstnadel in Silber für 20 Jahre Schiedsrichtertätigkeit,
- Schiedsrichterverdienstnadel in Gold für 25 Jahre Schiedsrichtertätigkeit,
- Schiedsrichterverdienstnadeln in Gold, mit den Jahreszahlen 30, 40, 50 oder 60

4.3

Voraussetzung für die Verleihung ist sportliches faires und menschlich einwandfreies Verhalten der zu ehrenden Person. Die Ehrung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Vereine und alle Verbandsmitarbeiter des HTTV.

Anträge sind an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten. Die Höhe der Gebühr legt der Vorstand fest. Die Verleihung von Schiedsrichterverdienstnadeln ist durch Verleihungsurkunde zu bestätigen.

5..... Bezirkssportwart ehrenhalber / Ehrenkreiswart

5.1

Auf Antrag des Bezirks-/Kreisvorstands kann bei dem Bezirksrat/Kreistag für einen auszuscheidenden Bezirkssportwart/Kreiswart eine Ehrenmitgliedschaft beantragt werden.

5.2

Voraussetzung ist eine 15-jährige Amtszeit als Bezirkssportwart bzw. 21-jährige Amtszeit als Kreiswart.

5.3

Der Geehrte hat Stimmrecht im Bezirks-/Kreisvorstand und an dem Bezirksrat bzw. Kreistag.

Anhang zur Ehrenordnung
Schlüssel für den Ehrenrat zur Verleihung von Ehrungen

	Urkunde	Bronze	Silber	Gold	Gold mit Kranz	Gold mit gr. Kranz	Ehrenmedaille
Gruppe 1 Präsident, Vizepräsidenten	2 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	8 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	20 Jahre
Gruppe 2 Ressortleiter	3 Jahre	6 Jahre	8 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
Gruppe 3 Vorsitzende Verbands- ausschüsse und Verbandsrechtsorgane	3 Jahre	6 Jahre	8 Jahre	12 Jahre	16 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
Gruppe 4 Beisitzer Verbandsausschüsse und Verbandsrechtsorgane Kreiswart, -sportwart und Bezirkssportwart Kreis- und Bezirksjugendwart Kreis- und Bezirksschülerwart Kreis- und Bezirkspressewart Kreis- und Bezirksjugend- ausschuss Kreisschiedsrichterwart Kreisjugendlehrwart Kreiskassenwart Kreisschulsportbeauftragter	4 Jahre	7 Jahre	10 Jahre	13 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	35 Jahre
Gruppe 5 Spielleiter	4 Jahre	9 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	35 Jahre
Gruppe 6* Kreis- und Bezirksrechts- ausschuss	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	-
Gruppe 7 Vereinsvorsitzende, Ab- teilungsleiter und Sport-/ Jugendwarte der TT-Vereine und -Abteilungen	8 Jahre	12 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	35 Jahre	-
Gruppe 8 alle übrigen Mitarbeiter der TT-Vereine und -Abteilungen	10 Jahre	15 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	-	-	-

* Falls frühere Tätigkeit in diesen Ausschüssen anzurechnen ist.